

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1540**

Alle Abg

**Stellungnahme
des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und des GEW
Landesverbandes NRW zur schriftlichen Experten-
anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung zu den
Gesetzesentwürfen**

**„Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religions-
unterrichts als ordentliches Lehrfach“ der SPD-Frak-
tion (14. Schulrechtsänderungsgesetz Drucksache 17/5613)**

in Verbindung mit

**„Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religions-
unterrichts als ordentliches Lehrfach“ der Fraktionen
von CDU und FDP
(14. Schulrechtsänderungsgesetz Drucksache 17/5638)**

Vorbemerkung

DGB und GEW NRW begrüßen, dass sich die drei Fraktionen, die nun Gesetzentwürfe vorgelegt haben, zur Fortführung des islamischen Religionsunterrichts bekennen.

Die politische und verfassungsrechtliche Debatte ist zudem soweit fortgeschritten, dass inhaltliche Änderungen die Verlängerung der Übergangsregelung ergänzen können. Daher befassen wir uns im Folgenden ausschließlich mit dem Gesetzentwurf, den die Fraktionen von CDU und FDP vorgelegt haben.

Neue Fristsetzung

Die die Landesregierung tragenden Fraktionen schlagen vor, dass der § 132a am 31. Juli 2025 außer Kraft tritt. Dieser Zeitraum ist aus Sicht der GEW NRW richtig gewählt. Sechs Jahre ermöglichen es, ausreichend Erfahrungen zu sammeln und das Gesetz zu evaluieren. Zudem besteht die Hoffnung, dass eine dann folgende Novellierung nicht mehr davon ausgehen muss, dass die islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen im Regelfall keine Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung sind.

Rolle der islamischen Organisationen

DGB und GEW NRW begrüßen ausdrücklich, dass die zu beteiligenden islamischen Organisationen die Gewähr dafür bieten müssen, dass sie dauerhaft die gesetzlichen Anforderungen für die Zusammenarbeit auf der Grundlage des § 132a SchulG erfüllen und dies darlegen müssen.

Die Kriterien Eigenständigkeit und Staatsunabhängigkeit bei der Zusammenarbeit, die Achtung der Verfassungsprinzipien des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes, der Grundrechte der Schüler*innen sowie der Grundprinzipien des Religionsverfassungsrechts und eine verlässliche Organisationsstruktur sind zwingend und gut benannt.

Die Kommission für den islamischen Religionsunterricht

DGB und GEW NRW halten die Pläne für eine staatsferne Ausgestaltung des Gremiums, das gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts vertritt und die in § 132a SchulG bestimmten Aufgaben wahrnimmt, für sinnvoll und zielführend. Es ist gut, dass künftig die Vertretung der organisierten Muslime nicht mehr auf vier Organisationen begrenzt ist. Pluralität, Selbstkoordination und Staatsferne sind sinnvolle Kriterien.